



Merkblatt

zur besonderen Förderung nach § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in Verbindung mit Nr. 2.1.13 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des BFDG vom 19.01.2021

Stand: 25.03.2021, Version 2.0

1 Grundlagen

Die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) hat das Ziel, die Freiwilligen auf den Einsatz vorzubereiten sowie ihnen zu ermöglichen, Eindrücke und Erfahrungen auszutauschen und zu reflektieren. Darüber hinaus sollen durch die pädagogischen Angebote soziale, kulturelle, interkulturelle und ökologische Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden.

Ziel der sogenannten besonderen Förderung – innerhalb der pädagogischen Begleitung – ist es, den BFD für Menschen zu ermöglichen, die einen erhöhten Unterstützungs-/Begleitungsbedarf haben und ohne diese zusätzlichen pädagogischen Maßnahmen keinen BFD leisten könnten. Auf Antrag werden gegebenenfalls zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um ein erweitertes pädagogisches Unterstützungsangebot im Rahmen des BFD umzusetzen. Unter pädagogischen Maßnahmen der besonderen Förderung sind solche zu verstehen, die das Ziel verfolgen, die Benachteiligungen der Freiwilligen im BFD zu mindern.

2 Zielgruppen

Die besondere Förderung ist auf drei Zielgruppen ausgerichtet: Freiwillige mit individuellen Benachteiligungen, „Incomer“ sowie Freiwillige, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen. Alle drei Zielgruppen werden nachfolgend näher erläutert.

2.1 Freiwillige mit individuellen Benachteiligungen (zwei Kriterien)

Sind im jeweiligen Einzelfall mindestens zwei individuelle Benachteiligungen belegbar, die den Kriterien entsprechen, die mit Rundschreiben des BMFSFJ vom 15.01.2021 zum „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“ veröffentlicht wurden, kann ein Antrag auf besondere Förderung gestellt werden.

Individuelle Benachteiligungen sind angemessen durch die Freiwilligen zu belegen. Entsprechende Nachweise sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller in Kopie aufzubewahren. Hierzu zählen unter anderem folgende Belege:

- Zeugnis der Förderschule, Abgangszeugnis der Schule
- Medizinische/psychologische Atteste
- Bescheide über Leistungen nach SGB VIII
- Aufnahmebescheid nach BVFG, ausländischer Pass zum Nachweis des Migrationshintergrundes, Geburtsurkunde
- Strafurteil, Strafanzeige
- Sorge(rechts)erklärung, schriftliche Bescheinigung des Jugendamtes nach SGB VIII
- Bescheinigung/Zertifikat über die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs oder einem Sprachtest

2.2 „Incomer“

„Incomer“ sind ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die im Rahmen eines incomingspezifischen Konzeptes betreut werden. Für diese wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt (vgl. „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen“ vom 15.01.2021).

Es können keine Anträge für Freiwillige gestellt werden, deren Vereinbarung über die Zentralstelle 22 (BFD-Zentralstelle – Engagement Global) abgeschlossen werden beziehungsweise wurden, da hier bereits zusätzliche Mittel vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) genutzt werden.

2.3 Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 (GER)

Bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) liegen, wird der besondere Förderbedarf grundsätzlich anerkannt (vgl. „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderen Förderbedarfen“ vom 15.01.2021).

3 Finanzierungsart

Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgt die Förderung von Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung von bis zu 100,00 Euro pro Teilnehmendenmonat.

4 Antragstellung

4.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn des BFD gestellt und begründet werden. In Ausnahmefällen ist die Beantragung noch innerhalb der ersten drei Monate des BFD möglich, wenn der besondere Förderbedarf vorher nicht erkennbar war beziehungsweise nicht erkannt wurde. Dies ist gesondert darzulegen. Die Zuwendung wird vom Zeitpunkt der Bewilligung für die Zukunft und höchstens für die Dauer der tatsächlichen Dienstzeit der Freiwilligen gewährt.

4.2 Antragstellerin/Antragsteller

Antragstellerin/Antragsteller kann jede juristische Person sein, die eine Einsatzstelle (EST), Abrechnungsstelle (AST), selbstständige Organisationseinheit (SOE) oder ein Rechtsträger (RTR) ist und als solche/solcher innerhalb des BFD anerkannt ist. Im Antrag muss dies durch eine Vereins-/Handelsregisternummer und die jeweilige BFD-Nummer nachgewiesen werden.

4.3 Antragsunterlagen

Der Antrag wird über ein Antragsformular gestellt. Innerhalb des Antragsformulars sind Angaben zu einem Maßnahmenpaket, einem Finanzierungsplan sowie einem pädagogischen Konzept zu machen. Das Antragsformular enthält unter anderem allgemeine Angaben und Erklärungen bezüglich der Antragstellerin/des Antragstellers und der/des Freiwilligen. Der Antrag muss rechtsverbindlich von einer dafür bevollmächtigten Person der Antragstellerin/des Antragstellers unterschrieben werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die Ausfüllhinweise zum Antrag.

4.3.1 Maßnahmenpakete

Unter Punkt 5 des Antrags muss ein Maßnahmenpaket gewählt werden. Die verschiedenen Pakete werden nachfolgend zusammengefasst. Sie bestehen grundsätzlich aus einer pädagogischen Begleitung in einem definierten zeitlichen Umfang sowie einer zusätzlichen Maßnahme. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, zu jedem Maßnahmenpaket auch einen Sprachkurs auszuwählen. Kosten, die im Rahmen des Pakets anfallen, sind im Finanzierungsplan festzuhalten. Dazu zählen unter anderem Personalkosten sowie Honorarkosten, sofern sie im Rahmen der pädagogischen Begleitung anfallen.

- **Maßnahmenpaket 1:**
Das Maßnahmenpaket 1 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis vier Stunden pro Maßnahmemonat.
- **Maßnahmenpaket 2:**
Das Maßnahmenpaket 2 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie Netzwerktreffen oder Fortbildungsangebote.
- **Maßnahmenpaket 3:**
Das Maßnahmenpaket 3 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie förderfähige Fahrtkosten.
- **Maßnahmenpaket 4:**
Das Maßnahmenpaket 4 beinhaltet eine pädagogische Begleitung im zeitlichen Umfang von zwei bis drei Stunden pro Maßnahmemonat sowie Seminare zur Inklusion.

- **Optionaler Sprachkurs:**
Zusätzlich zum gewählten Maßnahmenpaket wird ein Sprachkurs durchgeführt.
Bitte beachten Sie, dass bei der Antragsbegründung "Deutschkenntnisse liegen unterhalb des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)" ein Sprachkurs verpflichtend ist.

4.3.2 Finanzierungsplan

Mit der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser ist unter Punkt 6 im Antrag integriert. Die angegebenen kalkulierten Ausgaben im Finanzierungsplan müssen dem ausgewählten Maßnahmenpaket entsprechen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat einen angemessenen Anteil der erstattungsfähigen Gesamtausgaben für die pädagogische Begleitung aus Eigenmitteln zu erbringen.

Für die Organisation der pädagogischen Begleitung erhalten die Zentralstellen eine Kostenerstattung nach § 5 des ÜA-Vertrages. Kosten in diesem Kontext gelten als hinreichend erstattet und sind daher nicht Bestandteil der erstattungsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinie.

In Bezug auf Nr. 2.1.4. der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 19.01.2021 sind im Rahmen der besonderen Förderung entstandene Personalkosten (inklusive Honorarkosten) unter anderem für folgende Tätigkeiten förderfähig:

- Durchführung von Einzel- und Reflexionsgesprächen
- Seminare zur Inklusion und entsprechende Unterstützung bei der Teilnahme
- Zusätzliche Einsatzstellenbesuche
- Interkulturelle Kompetenzvermittlung
- Hilfestellung bei der Eingewöhnung und Integration in den Dienstalltag
- Anleitung oder Sensibilisierungstraining für Ehrenamtliche oder Multiplikatoren/Multiplikatorinnen

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen unter anderem:

- Aufwendungen für Ausbildungs- und Jobvermittlungen (Bewerbungstrainings, Erstattungen von Ausgaben der Freiwilligen für Bewerbungs-/Auswahlverfahren)
- Administrativer Aufwand (Behördengänge, verwaltungstechnische Betreuung der Freiwilligen außerhalb der pädagogischen Begleitung, Flughafentransfers, Beschaffung von Attesten und Bescheinigungen, Versicherungen, Übersetzungen in andere Sprachen)
- Aufwendungen für die Unterstützung bei der Lebensraum- und Freizeitgestaltung
- Erwerb von Fachliteratur
- Fahrtkosten vom Wohnort zur Einsatzstelle
- Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche
- Aufwendungen zur Beratung von Gastfamilien
- Allgemeine Verpflegung (einschließlich Alkohol und Pfand)

Weitere Informationen zum Finanzierungsplan entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen zum Antrag.

4.3.3 Pädagogisches Konzept für die besondere Förderung

Die im pädagogischen Konzept aufgeführten Maßnahmen müssen das Ziel verfolgen, die individuellen Benachteiligungen zu mindern und Freiwilligen eine adäquate Durchführung eines BFD zu ermöglichen. Pädagogische Maßnahmen umfassen daher beispielsweise eine intensive pädagogische Betreuung zusätzlich zu den regulären pädagogischen Angeboten und/oder zusätzliche Seminarangebote. Dazu können auch Sprachkurse/-förderangebote gehören. Grundsätzlich darf mehr als ein Sprachkurs/-förderangebot durchgeführt werden. Im Rahmen der besonderen pädagogischen Begleitung dürfen Sprachkurse jedoch nicht den Schwerpunkt der Förderung bilden. Sprachkurse können grundsätzlich auch in der regulären pädagogischen Begleitung mit maximal 20% angerechnet werden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn Sprachkurse/-förderangebote im Rahmen der besonderen Förderung durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Freiwilligen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B 2 liegen, ein Deutsch-Sprachkurs verpflichtend ist.

Mögliche Maßnahmen der besonderen Förderung können zum Beispiel sein:

- Sprachkurse (Deutsch-Sprachkurse, Sprachniveaustufen A 1 bis B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen)
- Seminare zur Inklusion
- Zusätzliche Reflexionsgespräche

In einem besonderen pädagogischen Konzept ist bei allen drei Zielgruppen auf folgende Punkte einzugehen:

- Allgemeine Angaben
Inwiefern ist die/der Freiwillige benachteiligt und wie äußert sich dies bei der Durchführung des BFD?
- Ziele der besonderen Förderung
Welche Ziele sollen generell mit der besonderen Förderung verfolgt werden?
- Umsetzung der besonderen Förderung
Die Umsetzung der besonderen Förderung ist dem ausgewählten Maßnahmenpaket entsprechend in Punkt 7 zu beschreiben. Hierbei ist die Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Wenn sich im Maßnahmezeitraum zeigt, dass die Durchführung des Maßnahmenpakets gemäß Antrag nicht möglich oder gefährdet ist, ist das BAFzA gemäß Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P beziehungsweise ANBest-Gk hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.4 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

Mit der Umsetzung des im Antrag beschriebenen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des BAFzA zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in schriftlicher Form vorliegt. Hieraus erwächst kein Anspruch auf eine Förderung.

5 Nachweispflicht

Die Verwendung der Zuwendung ist dem BAFzA innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen (zahlenmäßiger Nachweis) sowie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und der Projektverlauf umfassend darzustellen (Sachbericht). Nach Nr. 6.2.2 ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Nach Nr. 6.1 ANBest-P ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge vorzulegen, soweit der Zuwendungszweck nicht mit Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist. Der Zwischennachweis besteht nach Nr. 6.3 ANBest-P aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Sachbericht sieht Nr. 6.1 ANBest-P folgende Erleichterung vor: Der Sachbericht darf mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

Für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften gelten die entsprechenden Vorschriften nach ANBest-Gk.

Verweise

- Rundschreiben gemäß Nr. II.4.a.(3) der Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste vom 1. Januar 2021 (RLJFD) in Verbindung mit Rundschreiben vom 15.01.2021 zum „Katalog der Kriterien für Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr mit besonderem Förderbedarf“
- Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung für einen besonderen Förderbedarf im Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Ausfüllhinweise zum „Antrag auf eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung für einen besonderen Förderbedarf im Bundesfreiwilligendienst (BFD)“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils aktuellen Fassung
- Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) vom 19.01.2021 mit den Ausführungsbestimmungen der erstattungsfähigen Ausgaben für die pädagogische Begleitung gemäß § 17 Abs. 3 BFDG
- Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) in der jeweils aktuellen Fassung